



WST1-KB-827/007-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Maximilian Schuh

15276

31. Oktober 2025

David Hollergschwandtner

15308

Betrifft

EVK Energieversorgung Kainreith GmbH - Biogasanlage inkl. Gasaufbereitung, CO₂-Aufbereitung und BHKW - Standort: Marktgemeinde Sigmundsherberg (HO), KG Kainreith, Gst. Nr. 1222/2, 1223, 1225, 1211, Genehmigungsbescheid vom 07.10.2025, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 07. Oktober 2025, WST1-KB-827/007-2025, wurde der EVK Energieversorgung Kainreith GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Erweiterung und zum Betrieb einer Biogasanlage inklusive Gasaufbereitung, CO₂-Aufbereitung und BHKW auf den Grundstücken Nr. 1211, 1222/2, 1223 und 1225, KG Kainreith, Marktgemeinde Sigmundsherberg, erteilt.

Standort: Grundstücken Nr. 1211, 1222/2, 1223 und 1225, KG Kainreith

Projektname: Biogasanlage inkl. Gasaufbereitung, CO₂-Aufbereitung und BHKW

Kurze Beschreibung des Projekts:

Es wird die bestehende Anlage abgeändert und erweitert, sodass aus der bestehenden Biogasanlage der Hauptfermenter, der Nachfermenter und das Endlager nur mehr als Endlager genutzt werden soll. Gleichmaßen wird die bestehende Vorgrube zur Sickerwasserfassung der bestehenden Silolagerfläche weitergenutzt.

Die Erweiterung umfasst somit die Errichtung und den Betrieb eines neuen Hauptfermenters, eines Nachfermenters sowie eines BHKW (wird nur aus dem Bestand verlegt) und Gasaufbereitung zur Vorbereitung des Biomethans zur Einspeisung in das Gasnetz. Im Weiteren wird eine Fahrsilofläche zur Zwischenlagerung der biogenen Abfälle und anderen Substraten hergestellt.

Die Gesamtkapazität der Biogasanlage wird mit 42.000 Tonnen pro Jahr (rd. 115 Tonnen pro Tag) beantragt, wobei davon 22.000 Tonnen Abfälle behandelt werden sollen. Für gefährliche Abfälle ist ein maximaler Einsatz von 300 Tonnen pro Jahr geplant. Die Differenz setzt sich aus Substraten aus dem landwirtschaftlichen Ursprung (Reststoffe und nachwachsende Rohstoffe) bzw. Lebensmittelproduktion zusammen.

Betriebszeiten

Einsatzzeiten Rührwerke - Neu/Geändert:	Mo-So	Dauerbetrieb
Einsatzzeiten Rührwerke - Bestand:	Mo-So	06:00 – 19:00 Uhr
BHKW und Notkühler:	Mo-So	Dauerbetrieb

Fahrten (1 Fahrt = Zu- und Abfahrtsbewegung) per Traktor mit Anhänger oder LKW:

- Mo-So: 158 Fahrten zwischen 06:00 – 19:00 Uhr zufolge
Anlieferungen Substrate und Hackschnitzel,
Abtransport fester und flüssiger Gärreste und CO₂-Abholung
- Mo-So: 15 Fahrten zwischen 19:00 – 22:00 Uhr zufolge Anlieferungen Substrate
- In der Nacht (22:00 – 06:00 Uhr): keine Fahrten

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

11.11.2025

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen.

Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
Mag. S c h u h, BSc

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
--	--